



Bild 117: Beispiele für Fahrbahnteiler an signalisierten und vorfahrtgeregelten Knotenpunkten

6.3.8.2 Dreiecksinseln

In angebauten Hauptverkehrsstraßen sollen Dreiecksinseln in Verbindung mit Rechtsabbiegefahrbahnen oder Rechtsabbiegestreifen ohne Signalisierung aus Gründen der problematischen Führung von Fußgängern und Radfahrern nur in Ausnahmefällen angewendet werden, z. B. wenn sie aus fahrgeometrischen Gründen erforderlich sind.

Wenn Rechtsabbiegefahrbahnen erforderlich werden, sollten – sofern Gehwege vorhanden sind – möglichst Teilaufpflasterungen mit FGÜ angelegt werden, um dem Fußgängerverkehr die Durchsetzung ihres Vorranges gegenüber den Kraftfahrern zu erleichtern und die Sicherheit zu erhöhen.

Nicht signalisierte Rechtsabbiegefahrbahnen sind einstreifig auszuführen. Die Eckausrundungen sollen klein gehalten werden. Wenn auf Grund der Schleppkurven größerer Fahrzeuge mehr Platz gebraucht wird, können außerhalb der Querungsstellen für Fußgänger und Radfahrer grobe Pflasterstreifen eingebaut werden, die von Lkw und Bussen überfahren werden können. Abbiegende Fahrzeuge werden dann in der Mitte der Rechtsabbiegefahrbahn konzentriert.

Der Hauptbogenradius für Eckausrundungen mit Dreiecksinseln ist nach Tabelle 57 zu wählen.

Die Kanten von Dreiecksinseln können bei geringer Länge in der Regel gerade ausgebildet werden. Sie sollen nicht kürzer als 5,00 m sein.

Führen über Dreiecksinseln Rad- oder Fußgängerfurten, so sollen die neben den Furten verbleibenden Inselkanten noch mindestens 1,50 m lang sein.

6.3.8.3 Wendefahrbahnen

Als Ersatzweg für Linksabbieger können sie vor oder hinter einem Knotenpunkt vorgesehen werden (Bild 118a und b). Auf die besondere Führung der Linksabbieger soll rechtzeitig durch Zeichen 468 StVO („Schwierige Verkehrsführung (Umfahrung)“) hingewiesen werden.

Wendefahrbahnen sind nach dem regelmäßig vorkommenden größten wendenden Fahrzeug zu bemessen. Werden Wendefahrbahnen für ein kleineres Bemessungsfahrzeug entworfen, muss das Wenden durch Zeichen 272 StVO („Wendeverbot“) mit Zusatzzeichen für bestimmte Fahrzeugarten untersagt werden.

Eine Lichtsignalanlage für den Wendeverkehr ist erforderlich, wenn

- im Gegenverkehrsstrom nicht genügend Lücken für den Wendeverkehr vorhanden sind,
- die Sicht auf den Gegenverkehrsstrom nicht ausreicht,
- im Aufstellbereich vor Wendefahrbahnen nicht genügend Stauraum für den Wendeverkehr vorhanden ist.

Wendefahrbahnen können gestalterisch in Mittelstreifen integriert werden.

Sind Geh- und Radwege, Bahnkörper oder Bussonderfahrstreifen in Mittellage vorhanden, so muss das Kreuzen dieser Verkehrswege durch Verkehrszeichen bzw. Lichtsignalanlagen gesichert werden.